

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Band: 97 (2010)
Heft: 3: wet cetera DSDHA

Rubrik: bauen + rechten : geprellt!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Geprellt!

Die Landschaftsarchitekten als
Geprellte bei Architekturwettbewerben

Architekturwettbewerbe und Studienaufträge spielen bei der Akquisition von Bauprojekten eine wichtige Rolle. Sie richten sich in erster Linie an die Architekturbüros. Allerdings wird für eine Teilnahme häufig die Bildung eines Teams vorausgesetzt. Dazu gehören neben den Architekten weitere Spezialisten, wie etwa Fachleute aus dem Bereich Haustechnik und Energie sowie insbesondere Landschaftsarchitekten.

In der Absicht, ihre eigenen Chancen zu optimieren, bemühen sich die Architekten um ein möglichst erstklassiges Team. Sie gelangen deshalb mit Vorliebe an ausgewiesene Landschaftsarchitekten, von denen sie sich qualitativ bedeutende Beiträge erhoffen. Diese bedingen einen entsprechend hohen Arbeitseinsatz. Die angesprochenen Landschaftsarchitekten werden sich folglich meist nur auf eine solche Aufgabe einlassen, sofern sie damit rechnen können, dass sie das Projekt realisieren dürfen, wenn es ihrem Team gelingt, den ersten Platz zu erzielen. Nun erscheint es grundsätzlich dem Sinn und Zweck eines Ausscheidungsverfahrens entsprechend nahe liegend, dass die Verfasser des ausgezeichneten Projektes den Auftrag für die Umsetzung erhalten. Auch gebietet es der Anstand, dass derjenige, der das finanzielle Risiko eines Wettbewerbs auf sich genommen und ihn gewonnen hat, mit einem Auftrag belohnt wird. In der Praxis häufen sich allerdings die Beispiele, in denen zumindest die Landschaftsarchitekten um die Früchte ihrer Arbeit geprellt werden.

Wenn die Teilnahmebedingungen dem Landschaftsarchitekten des Siegerteams die Weiterbearbeitung des Projektes nicht zusichern, wird der Landschaftsarchitekt möglicherweise auf den Wettbewerb verzichten. Nimmt er dennoch teil, weiss er immerhin, worauf er sich einlässt. Insofern

herrschen klare Verhältnisse. Es ist für den Landschaftsarchitekten zwar unbefriedigend, das Vorgehen kann aber aus Sicht des Bauherrn nachvollziehbare Gründe haben; das beste architektonische Projekt, das für den Wettbewerbserfolg den Ausschlag gibt, muss nicht zwangsläufig vom besten Landschaftsarchitekturprojekt begleitet sein.

Anders verhält es sich, wenn der Auftraggeber in den Wettbewerbsunterlagen die Zusicherung gibt, dass er den Empfehlungen des Beurteilungsgremiums folgen und das siegreiche Projektteam mit der Weiterbearbeitung und Realisierung der Bauaufgabe betrauen werde, und der Landschaftsarchitekt dennoch leer ausgeht. Mitunter werden die Landschaftsarchitekten stattdessen zu einem Submissionsverfahren eingeladen, wo sie in Konkurrenz mit anderen Büros eine Honorarofferte für ihr eigenes Projekt (!) einreichen müssen. Mit dem Protest der Landschaftsarchitekten konfrontiert, argumentieren die Bauherrschaften etwa damit, einzig die Architekten seien eingeladen worden, sie – die Bauherren – seien den Landschaftsarchitekten deshalb nicht verpflichtet, ausserdem müsse sichergestellt werden, dass die Kosten stimmen, was nur über ein Submissionsverfahren möglich sei. Dieses Vorgehen ist nicht nur stossend, sondern in der Regel auch rechtswidrig; mitunter kann ein solches Verhalten die Wettbewerbsbestimmungen und damit die (auch gegenüber den Landschaftsarchitekten) verbindlichen vertraglichen Vereinbarungen verletzen und gegen deren Urheberrechte verstossen.

Wie kann man sich wehren?

Die Rechtsordnung gibt den Landschaftsarchitekten verschiedene Möglichkeiten, sich zur Wehr zu setzen. Diese bedingen allerdings, dass die Betroffenen Zeit und Geld in einen Prozess investieren, die sie unter Umständen nicht haben. Ausserdem führt ein solches Verfahren nicht dazu, dass der Landschaftsarchitekt das Projekt weiterbearbeiten kann. Dafür ist das Verhältnis der Parteien zu zerrüttet. Das auf diesem Weg erreichbare Ziel beschränkt sich deshalb meist auf eine Schadenersatzzahlung und die Durchsetzung eines Ver-

botes, das Projekt weiter zu nutzen. Mit diesen Tatsachen konfrontiert, resignieren viele Landschaftsarchitekten.

Wenn es betroffene Berufsleute regelmässig überfordert, ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen, besteht die Gefahr, dass Praktiken üblich werden, die systematisch Rechte dieses Berufsstandes verletzen, weil sie nicht sanktioniert werden. Vor diesem Hintergrund kann eine Rechtsverletzung nicht nur als das Problem eines Einzelnen angesehen werden. Vielmehr erscheint es im Interesse aller potenziell Betroffenen, dass dieser Verstoß geahndet wird. Es stellt sich deshalb die Frage, wie dem Einzelnen unterstützend zur Seite gestanden werden kann. In diesem Zusammenhang spielen die Berufsverbände sicher eine wichtige Rolle. Neben einer ganz konkreten «Einmischung» über offizielle Stellungnahmen wäre etwa an die Gründung eines Fonds zu denken, der – über Mitgliederbeiträge geäufnet – im Interesse aller Musterprozesse finanzieren würde, so wie dies bei anderen Interessensverbänden schon lange erfolgreich praktiziert wird. Sinnvoller wäre es allerdings, wenn sich Gerichtsverfahren vermeiden liessen. Dazu können die Wettbewerbsorganisatoren und Jurymitglieder massgeblich beitragen. Sie können nicht nur rechtswidrigen Praktiken dezidiert entgegen treten, sondern bereits im Vorfeld dafür sorgen, dass die Teilnahmebedingungen unmissverständlich und fair formuliert werden und das Verfahren diesen Regeln entsprechend korrekt durchgeführt wird.

RA Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch